



2024-0.684.669-11-A

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) vom 10.09.2024 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde gegen den am 02.08.2024 in der Sendung „Aktuell nach Eins“ ausgestrahlten und anschließend für die Dauer von 30 Tagen unter <http://on.ORF.at> zum Abruf bereitgestellten Bericht über „steigende Corona-Zahlen“ und die „Corona-Impfung“ wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und 37 Abs. 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 116/2023, iVm § 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3, § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G sowie iVm § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, § 4 Abs. 3 und Abs. 4 und § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

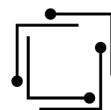
II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben an die KommAustria vom 10.09.2024, zur Post gegeben am 11.09.2024, brachte A (in Folge: Beschwerdeführer) unter Vorlage von Unterstützungserklärungen eine Beschwerde gegen den ORF (in Folge: Beschwerdegegner) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5 und Z 14, § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, Abs. 9, § 13 Abs. 1 und 4 und § 16 Abs. 1 ORF-G ein. Die Beschwerde richtet sich gegen die im Rahmen des Programms ORF 2 am 02.08.2024 ausgestrahlte Sendung „Aktuell nach Eins“.

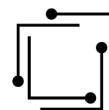
Es handle sich um einen Nachrichtenbeitrag mit einer Länge von zwei Minuten und 15 Sekunden, in der die Bevölkerung über ein gesundheitsrelevantes Thema informiert werden solle. Nahezu alle Informationen, die in diesem Beitrag vermittelt worden seien, seien entweder Halbwahrheiten, Verdrehungen oder schlicht und einfach falsch. Außerdem seien die Seher über wesentliche Erkenntnisse und wissenschaftliche Ergebnisse in Bezug auf Abwassertests und Corona-Impfungen nicht informiert worden. Dadurch sei eine freie, individuelle Meinungsbildung verunmöglicht worden. Der verfahrensgegenständliche Nachrichtenbeitrag solle den Durchschnittszuseher offensichtlich zu einer Impfung übertölpeln.



Im Rahmen von ausführlichen „Kommentaren“ zu einzelnen Sendungsfragmenten und jeweils einem „Fazit“ zu den Kommentaren kritisiert die Beschwerde im Wesentlichen das Wort „Sommerwelle“, die Stichhaltigkeit der „Abwassertests“ sowie die Aussagekraft von PCR-Tests, wodurch das ORF-G verletzt worden sei. Auch habe der Beschwerdegegner aufgrund von Falsch- und Teilinformationen über die Impfung das ORF-G verletzt, da nicht berichtet worden sei, dass die Impfung bezüglich Übertragung der Krankheitserreger weder Eigenschutz noch Fremdschutz biete und sich eine „Welle“ nicht verhindern lasse. Es sei somit unwahr, dass eine Impfung „günstig“ sei. Hinsichtlich der Risikogruppen sei die Information unterschlagen worden, dass schädliche Wechselwirkungen der Coronaimpfung mit anderen Medikamenten nicht untersucht worden seien. Gerade ältere Menschen würden damit einem unbekannten Risiko ausgesetzt. Auch hätte der Beschwerdegegner nicht darüber informiert, dass Impfärzte eine umfassende Aufklärung durchzuführen und zu dokumentieren haben und dass die Einverständniserklärung nur dann wirksam werde, wenn die Patienten in die Lage versetzt worden seien, eine informierte Entscheidung treffen zu können. Darüber hinaus seien die Aussagen von Frau Wiedermann-Schmidt nicht hinterfragt worden.

Abschließend wurde unter der Überschrift „Fazit“ ausgeführt, dass der im Zuge der Sendung „Aktuell nach Eins“ ausgestrahlte Beitrag im ersten Teil suggeriere, dass eine gesundheitliche Gefahr für die Bevölkerung bevorstehen würde, um dieser dann im zweiten Teil eine „Impfung“ als Schutzmaßnahme gegen diese behauptete Bedrohung vorzugaukeln. Hierbei würden wesentliche Informationen, die für eine Impfentscheidung relevant seien, unterschlagen. Der Beschwerdegegner habe nicht umfassend berichtet. Zudem bestünden starke Zweifel, ob er umfassend recherchiert habe. Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, eine Presseaussendung der Universität Innsbruck (07.04.2020 „Coronaviren im Abwasser als Gradmesser der Infektionsverbreitung“) zu besorgen, durchzulesen und die Seher entsprechend zu informieren. Teilweise seien die vermittelten Informationen schlichtweg falsch gewesen. Auch habe der Beschwerdegegner betreffend die Nichtwirksamkeit der Impfung und deren dramatische Schadwirkung nicht berichtet.

Damit habe der Beschwerdegegner gegen seinen gesetzlichen Auftrag, insbesondere das Objektivitätsgebot, verstößen. Der Beschwerdegegner verstöße gegen § 4 Abs. 1 Z 5 ORF-G, da er bei der Vermittlung von Wissenschaft alle für den Teilbereich relevanten Erkenntnisse berücksichtigen müsste, dies aber nicht getan habe. Der Beschwerdegegner verstöße gegen § 4 Abs. 1 Z 14 ORF-G, da er im Zusammenhang mit seiner Informationspflicht zu Themen der Gesundheit wesentliche Aspekte unberücksichtigt lasse. Der gegenständliche Sendungsbeitrag erfülle auch nicht die Anforderungen von § 4 Abs. 3 ORF-G und § 4 Abs. 4 ORF-G, da er weder ausgewogen berichte noch eine hohe Qualität vermitte. Insbesondere verstöße der Beschwerdegegner gegen § 4 Abs. 5 Z 1, Z 2 und Z 3 ORF-G, da er Informationen, die in der gegenständlichen Sendung vermittelt worden seien, nicht objektiv ausgewählt habe, kritische Stellungnahmen zur Gänze fehlten und die Kommentare und die Moderation nicht den Grundsätzen der Objektivität genügten. Weiters komme der Beschwerdegegner seinem Auftrag, die Bevölkerung umfassend zu informieren, um eine freie individuelle Meinungsbildung im Dienste eines mündigen Bürgers zu ermöglichen, nicht nach. Es sei nicht erkennbar, dass die in dem gegenständlichen Sendungsbeitrag verbreiteten Informationen sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft geprüft worden seien. Aussagen des Interviewpartners seien nicht kritisch hinterfragt worden, wodurch § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt worden sei. Der Beschwerdegegner verletze weiters § 10 Abs. 7 ORF-G, da die Kommentare und Analysen nicht auf nachvollziehbaren Tatsachen



beruhten, sondern auf verzerrenden Darstellungen, Halbwahrheiten und Unwahrheiten, die das Ziel hätten, die Bevölkerung zu einer Impfung zu verleiten.

Daher werde beantragt, gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G festzustellen, dass durch den angeführten Sachverhalt Bestimmungen des ORF-G verletzt worden seien, und gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G zu erkennen, dass der Beschwerdegegner die Feststellung der Verletzung sowie eine umfassende Korrektur auf <https://science.orf.at> veröffentlichen und in den ORF-Sendungen „Aktuell nach Eins“, „ZIB 1“ und „ZIB 2“ ausstrahlen müsse. Die Korrektur habe zumindest folgende Punkte klarzustellen:

- Ein PCR-Test könne nicht zwischen replikationsfähigen und nicht-replikationsfähigen Viren unterscheiden.
- Es sei keine „Welle“ zu beobachten, es liege keine Gefährdung der Gesundheit und der Bevölkerung vor.
- Die sogenannten „Corona-Impfungen“ schützen nicht vor Übertragung, es bestehe weder Eigenschutz noch Fremdschutz.
- Es gebe keine Belege, dass die „Corona-Impfungen“ vor schwerem Verlauf schützen, auch nicht vor Tod.
- Die Coronaimpfungen führten zu schweren und schwersten Schadwirkungen bis zum Tod.
- FFP2-Masken könnten die Ausbreitung von Atemwegserkrankungen durch Viren nicht verhindern.

Soweit in der Beschwerde darüber hinaus Verletzungen der Bestimmungen zur kommerziellen Kommunikation behauptet werden, sind diese Gegenstand eines gesonderten Verfahrens.

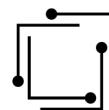
Mit Schreiben vom 02.10.2024 übermittelte die KommAustria die Beschwerde dem Beschwerdegegner und räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom selben Tag ersuchte die KommAustria die ORF-Beitrags Service GmbH um Überprüfung, ob es sich beim Beschwerdeführer, um eine Person handelt, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, wie viele der aus den vorgelegten Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen den ORF-Beitrag für ihren Hauptwohnsitz entrichten oder von diesem befreit sind, und wie viele der aus den Unterstützungserklärungen ersichtlichen Personen mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 16.10.2024 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und führte aus, dass die Sendung „Aktuell nach eins“ am 02.08.2024 ab 13:28 Uhr ausgestrahlt wurde. Anschließend sei sie im Abrufdienst on.ORF.at für einen Zeitraum von 30 Tagen zum Abruf bereitgestellt worden.

Fokus des gegenständlichen Beitrages sei gewesen, das Publikum über den Anstieg von SARS-CoV-2 zu informieren. Im Rahmen dessen sei über den (damals) aktuellen Stand anhand des Abwassermanagements berichtet worden, welches einen Anstieg der ausgeschiedenen Viren im Wiener Abwasser angezeigt habe. Die abwasserbasierte Epidemiologie stelle ein effektives Instrument zur Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsmanagements dar und sei ein zuverlässiges Werkzeug zur Erfassung des Infektionsgeschehens in ganzen Regionen. Aufgrund des



zeitlichen Vorsprungs könne das Abwassermanagement auch als Früherkennungssystem eingesetzt werden und damit einen möglichen Handlungsbedarf der Behörden frühzeitig erkennen. Auch wenn der Beschwerdeführer offensichtlich die Gültigkeit dieser Messmethode bezweifle, stelle sie einen offiziellen, internationalen Messstandard dar, der durch zahlreiche Studien belegt sei.

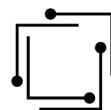
Im Rahmen des Beitrages sei hinsichtlich der Daten und Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit dem Abwassermanagement deutlich gemacht worden, dass es sich um Analysen des Abwassermanagements handle. Dabei sei zu berücksichtigen, dass das Abwassermanagement im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) durchgeführt werde, daher stammten die Abwasserdaten wie auch die Bewertung derselben aus einer zuverlässigen, mithin offiziellen Quelle.

Zudem sei berichtet worden, dass ein neuer Impfstoff verfügbar sei, der bereits in den Ordinationen von mehr als 200 Allgemeinmedizinern angeboten werde, und über die Frage, für welche Personengruppen eine Corona-Impfung zu empfehlen sei. Darüber hinaus sei auf die weiterhin hohe Relevanz von Hygienemaßnahmen und das Tragen von Masken, insbesondere für Risikopatienten und Reisende, hingewiesen worden. Bei dem im Beitrag angesprochenen Impfstoff Comirnaty von Biontech/Pfizer handle es sich um einen neuen Impfstoff, der von der Europäischen Arzneimittel Agentur (EMA) und dem Nationalen Impfgremium für die Saison 2024/2025 empfohlen und von der EU-Kommission Anfang Juli zugelassen worden sei.

Der Beitrag orientiere sich beim Thema Auffrischungsimpfung am anerkannten Stand der Wissenschaft, der von Frau Univ.-Prof. Ursula Wiedermann-Schmidt aufgrund ihrer Expertise und ihrer Stellung im Gesundheitssystem und in der Wissenschaft als Expertin ersten Ranges vermittelt worden sei. Univ.-Prof. Ursula Wiedermann-Schmidt sei österreichweit die einzige Professorin für Vakzinologie (Impfwesen) und Leiterin des Zentrums für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie an der Medizinischen Universität Wien. Darüber hinaus sei sie leitendes Mitglied des Nationalen Impfgremiums, dessen Vorsitz sie von 2020 bis 2022 innegehabt habe. Als Mitglied in der STIKO (Expertengremium, das beim Robert Koch-Institut in Berlin angesiedelt ist) seit 2020 gelte sie als international renommierte Expertin für Impfstoffe und Immunologie. Sie sei maßgeblich an der wissenschaftlichen Begleitung der Pandemie beteiligt.

Die übrigen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Punkte seien nicht Gegenstand des gegenständlichen Sendungsbeitrags gewesen. Einzelne isolierte Passagen bzw. Aussagen oder gar einzelne Worte des Beitrags könnten nicht am Maßstab des Objektivitätsgebots gemessen werden, vielmehr sei der Beitrag im Sinne einer Gesamtbetrachtung stets in seinem Gesamtzusammenhang in Betracht zu ziehen. Grundlage für die Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, sei der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck. Einzelne Formulierungen könnten daher aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handle sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, was im vorliegenden Fall weder zutreffe noch beanstandet worden sei. Der Beschwerdeführer reiße einzelne Beitragsteile aus dem Kontext, um sie einer vermeintlich wissenschaftlichen Überprüfung zu unterziehen, verkenne dabei jedoch das Thema und den Kontext des Beitrags.

Der Beitrag beruhe auf validen Recherchequellen. Der vorliegende Bericht beleuchte die Situation zu SARS-CoV-2 nach jenen Kriterien, die von den dafür zuständigen Gesundheitsbehörden als Entscheidungsgrundlage herangezogen würden. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, der

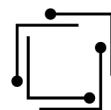


Beschwerdegegner würde „Halbwahrheiten verbreiten“, weil er das Publikum im Rahmen des Beitrages über einen vom Beschwerdeführer gewünschten Inhalt nicht informiere, seien daher schlichtweg falsch. Schon daraus ergebe sich, dass der offensichtliche Versuch des Beschwerdeführers, die Seriosität der Quelle in Frage zu stellen, ins Leere laufe. Aus all diesen Gründen scheine der Beschwerdeführer die Berichterstattung in „Aktuell nach eins“ zum Anlass zu nehmen, eine Generalkritik sowohl an den Monitoringmaßnahmen der Landes- und Bundesregierung als auch an der Wirksamkeit der Corona-Impfung sowie weiters an Univ. Prof. Ursula Wiedermann-Schmidt vorzubringen.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf allgemeine Programmvorgaben bzw. Zielbestimmungen des ORF-G (insbesondere §§ 4 Abs. 1 bzw. Abs. 4) stütze, sei rechtlich auszuführen, dass § 4 Abs. 1 eine enumerative Liste von programmgestalterischen Zielen enthalte, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtprogramm der Sendungen des Beschwerdegegners ihren Ausdruck finden sollen (Abs. 2 und 3). Dies bilde den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei der Umsetzung des Programmauftrags in den einzelnen Sendungen zukomme, final. Bei der Gestaltung des Gesamtprogramms habe sich der Beschwerdegegner von den im § 4 ORF-Gesetz genannten Zielen leiten zu lassen, sei aber nicht dazu verpflichtet, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm aufzunehmen oder im Programm beizubehalten. Vielmehr liege es in seinem Ermessen zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspreche. Wesentlich sei, dass die Gesamtheit der Programme des Beschwerdegegners „über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die erwähnten Zielsetzungen bei der Programmgestaltung maßgeblich waren“. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, die darauf abzielen, der Beschwerdegegner habe unvollständig berichtet oder nicht alle Aspekte behandelt, gingen daher ins Leere.

Soweit sich der Beschwerdeführer auch auf das Objektivitäts- und Sachlichkeitsgebot (insbesondere §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 und 7 ORF-G) beziehe, erfordere die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob Berichte sorgfältig geprüft worden seien, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft, bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen. Dies gelte nicht nur für Kommentare, Analysen und Moderationen im Sinne des § 10 Abs. 7 ORF-G, sondern auch für Informationen im Sinne des § 10 Abs. 5 ORF-G. Bei dieser Nachprüfung sei die Regulierungsbehörde nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner einen von ihm gestaltenden Bericht ausreichend recherchiert habe, in dem Sinne, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben können. Maßstab für diese Prüfung sei, ob der Beschwerdegegner mit der notwendigen journalistischen Sorgfalt recherchiert habe. Dies sei im vorliegenden Fall zu bejahen, da die im Beitrag vermittelten Informationen auf der Auskunft einer Fachexpertin und Mitteilungen derjenigen Stellen beruhten, die dem öffentlichen Gesundheitswesen zuzuordnen seien.

Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthielten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestalte. Daher sei bei jeder Sendung zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese falle und ob sie die dort normierten Anforderungen erfülle. Insofern seien gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich. Nach § 4 Abs. 5 ORF-G habe der Beschwerdegegner bei der Gestaltung seiner Sendungen und Angebote unter anderem für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt

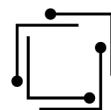


der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen (Z 2) und für eigene Kommentare und Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes zur Objektivität (Z 3) zur sorgen. Nach § 10 Abs. 5 ORF-G habe die Information umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte seien sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachrichten und Kommentare deutlich voneinander zu trennen. Soweit der Beschwerdeführer eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs fordere, sei ihm entgegenzuhalten, dass die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens bei vom Beschwerdegegner selbst gestalteten Sendungen Sache des Beschwerdegegners sei. Es bestehe daher weder ein Anspruch darauf, dass die eigene Meinung im Programm des ORF vertreten werde, noch darauf, dass ein bestimmtes Thema Inhalt der Berichterstattung werde.

Erfolge ein Kommentar oder eine Stellungnahme von einer Person, die von den Sendungsverantwortlichen zu einer solchen Beurteilung in der Sendung eingeladen werde, die aber selbst in die redaktionelle Verantwortung nicht eingebunden sei, also in diesem Sinn von einem vom Beschwerdegegner unabhängigen Dritten, so bemesse sich die (Auswahl-)Verantwortung des Beschwerdegegners gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten. Im Hinblick auf die Auswahlentscheidung ergebe sich aus der Rechtsprechung, dass die Frage der Auswahl von Auskunftspersonen und Experten zu bestimmten Themen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestalte, Sache des Beschwerdegegners sei. Ein Journalist bzw. eine Journalistin komme seiner bzw. ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der Objektivität diesbezüglich schon dann nach, wenn er bzw. sie sich anhand seriöser, in breiten Kreisen der Fachwelt anerkannter einschlägiger Literatur informiere, sich durch entsprechend ausgewiesene Fachleute beraten lasse und nicht wider besseres Wissen handle. An dieser Stelle sei anzumerken, dass grundsätzlich keine Verpflichtung einer Journalistin bzw. eines Journalisten bestehe, sich vom Inhalt einer Äußerung eines Dritten in einer Interviewsituation zu distanzieren bzw. die Aussagen eines Interviewpartners über Dritte laufend zu bewerten und gegebenenfalls zu relativieren. Die Auswahlentscheidung bezüglich der herangezogenen Quellen und der Fachexpertin sei im konkreten Fall nicht zu beanstanden.

Die rechtliche Überprüfung der Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch isoliertes Herausgreifen einzelner Passagen bzw. Zerlegen in Einzelteile aus dem in Rede stehenden Bericht sei grundsätzlich unzulässig. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit eines Beitrages müsse im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gebe der Beurteilung, ob eine Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen habe, die Grundlage. Dies verkenne der Beschwerdeführer, wenn er kurze Passagen der Sendung einer ausführlichen und vermeintlich wissenschaftlichen Kommentierung unterziehe.

Die Sachlichkeit der inkriminierten Sendung ergebe sich aus dem Beitrag selbst: Thema des inkriminierten Beitrags sei der Anstieg von SARS-CoV-2 sowie die Verfügbarkeit eines neuen Impfstoffs, der in den Ordinationen von über 200 Allgemeinmedizinern angeboten werde, und die Frage, für welche Personengruppen eine Corona-Impfung empfohlen werde, gewesen, wobei auf die Bedeutung von Hygienemaßnahmen und das Tragen von Masken, insbesondere bei Risikopatienten und Reisenden, hingewiesen worden sei. Aus all diesen Gründen liege somit auch keine Verletzung des Objektivitätsgebotes vor.



1.3. Stellungnahme der ORF-Beitrags Service GmbH

Mit Schreiben vom 02.10.2024 ersuchte die KommAustria die ORF-Beitrags Service GmbH (OBS) um Überprüfung der Unterstützungserklärungen.

Mit Schreiben vom 18.10.2024 übermittelte die OBS die Ergebnisse der Überprüfung der Unterstützungserklärungen und führte aus, dass der Beschwerdeführer den ORF-Beitrag entrichte. Es lägen 170 weitere Unterschriften vor. In drei Fällen sei keine Zuordnung möglich gewesen, 13 Unterschriften lägen doppelt vor.

Von den verbleibenden 154 Unterschriften seien 94 von Personen geleistet worden, die den ORF-Beitrag entrichten, 56 stammten von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Vier Unterschriften seien von Personen geleistet worden, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit seien.

Mit Schreiben vom 24.10.2024 wurde die Stellungnahme des Beschwerdegegners und der OBS an den Beschwerdeführer zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

1.4. Stellungnahme des Beschwerdeführers

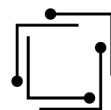
Mit Stellungnahme vom 19.11.2024 bestritt der Beschwerdeführer das gesamte Vorbringen des Beschwerdegegners.

Es sei fraglich, worüber der Beschwerdegegner informiere, wenn er über einen „Anstieg von SARS-CoV-2“ informiere. „Anstieg von SARS-CoV-2“ sei eine sinnfreie Wortkombination. Im Nachrichtenbeitrag vom 02.08.2024 sei unterstellt worden, dass mit Hilfe des Abwassermanagements ein Anstieg der Virenbelastung festgestellt worden sei. Damit solle dem Publikum suggeriert werden, dass eine neue Erkrankungswelle drohe und eine weitere Coronaimpfung ein taugliches Schutzmittel darstelle. Entgegen der Behauptung des Beschwerdegegners sei ein Abwassermanagement – wie in der Beschwerde ausgeführt – mitnichten ein zuverlässiges Werkzeug zur Erfassung des Infektionsgeschehens. Am Rande werde angemerkt, dass ein PCR-Test allenfalls nur zur qualitativen Testung vorgesehen sei. Messwerte seien nicht möglich und damit könne es auch keinen „internationalen Messstandard“ geben. Die Studie von Prof. Drosten, die als Grundlage dazu gedient habe, den PCR-Test Anfang 2020 als Goldstandard zu definieren, sei bereits als fehlerhaft entlarvt worden.

Das BMSGPK möge ja der Auftraggeber gewesen sein. Zu behaupten, dass es sich dabei um eine zuverlässige Quelle handle, sei jedoch mehr als zu bezweifeln. Ganz im Gegenteil, vieles spreche dafür, dass das BMSGPK vollkommen unwissenschaftlich ein bestimmtes Narrativ, nämlich das der angeblich gefährlichen Pandemie, etabliert habe, mit dem Ziel, dass sich möglichst viele Österreicher impfen ließen.

Die Relevanz des Tragens von Masken sei bereits in der Beschwerde als unzutreffend nachgewiesen worden. Darüber hinaus seien zwischenzeitlich auch die Inhalte zahlreicher Protokolle des Robert-Koch-Instituts (RKI) bekannt geworden.

Betreffend die Zulassung der sogenannten Booster-Impfstoffe von Pfizer durch die EMA sei darauf verwiesen, dass die angepassten Impfstoffe nicht am Menschen getestet worden seien. Lediglich



Studien an Tiermodellen hätten als Grundlage der Zulassung der neuen Impfstoffe gedient. Mit Bezug auf die mRNA-Impfstoffe habe der oberste Onkologe Japans, Prof. Masanori Fukushima, öffentlich kundgemacht, das COVID-Impfungen im wesentlichen Mord seien. Der „*anerkannte Stand der Wissenschaft*“ sei genau das, was dieser aussage. Jener Teil der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die ins Narrativ der Regierung, WHO und Pharmaindustrie passen, würden als „*anerkannt*“ gelten, der Rest nicht.

Sofern man Frau Prof. Wiedermann-Schmidt als Expertin bezeichne, solle nicht außer Acht gelassen werden, dass sie im Sendungsbeitrag gesagt habe, dass die Impfung vor einem schweren Verlauf schütze. Diese Aussage stehe in klarem Widerspruch zu dem vorgelegten Bulletin des RKI, woraus hervorgehe, dass die Impfung nicht vor einem schweren Verlauf schütze. Ganz im Gegenteil führe sie dazu, dass die Wahrscheinlichkeit dafür, dass geimpfte Personen, die nur leichte Symptome aufweisen, schwer erkranken, höher sei als für ungeimpfte Personen. Auch die Frist von einem Jahr für weitere „Impfungen“ entbehre jeder wissenschaftlichen Grundlage. Es zeuge von einem tiefen Nichtverstehen des menschlichen Immunsystems, wenn man die Schutzwirkung auf das Vorhandenseins eines hohen Antikörper-Titers reduziere. Es stelle sich die Frage, ob die Empfehlung zur jährlichen Impfung nicht in erster Linie den Umsätzen der Impfstoffhersteller dienlich sei. Da Frau Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt Mitglied der Ständigen Impfkommission sei, hätte ihr das Bulletin des RKI vom Jänner 2021 bekannt sein müssen.

Ein akademischer Titel samt höchster Stellung in der österreichischen Ärzteschaft sei tatsächlich nicht viel Wert. So entspreche etwa die „PhD-Thesis“ des Präsidenten der österreichischen Ärztekammer nicht den wissenschaftlichen Qualitätsstandards.

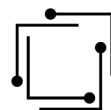
Soweit erkennbar, beziehe sich der Beschwerdegegner auf die vermeintlich unzulässige Bekämpfung einzelner, gesondert betrachtet falscher Aussagen im verfahrensgegenständlichen Bericht und führe oberstgerichtliche Entscheidungen dafür an, dass die Objektivität eines Berichts nicht an einzelnen Äußerungen zu messen sei, sondern am Gesamtzusammenhang.

Diese textbausteinhalte Argumentation verfehle jedoch sowohl den Sachverhalt als auch die Beschwerde, da die einzelnen Aussagen des Beschwerdegegners belegbar falsch und unwissenschaftlich gewesen seien. Der Beitrag enthalte keine einzige kritische oder gegenteilige wissenschaftliche Ansicht zu den vorgebrachten Themen, sondern beanspruche die Wissenschaftliche „Wahrheit“ für sich und sei auch offenkundig für den durchschnittlichen Konsumenten als Darstellung von Fakten intendiert und sei sicherlich von vielen so verstanden worden.

Gerade das verfahrensgegenständliche gesundheitspolitische Thema sei seit dem Auftreten des Virus wissenschaftlich dutzende Male mit völlig widersprüchlichen Ergebnissen öffentlich und in speziellen Gremien diskutiert und erforscht worden. Trotzdem erwähne der Beschwerdegegner sehenden Auges den über das Beitragsthema breit geführten wissenschaftlichen Diskurs nicht und verstöße sohin gegen das Objektivitätsgesetz.

Es werde daher der Antrag gestellt, der Beschwerde vollumfänglich stattzugeben und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Diese Stellungnahme des Beschwerdeführers wurde dem Beschwerdegegner mit Schreiben vom 21.11.2024 übermittelt.



1.5. Erneute Stellungnahme des Beschwerdeführers

Mit Schreiben vom 28.03.2025 urgierte der Beschwerdeführer die Erledigung der gegenständlichen Beschwerde.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag.

Es wurden 170 Unterschriften vorgelegt, wovon in drei Fällen keine Zuordnung möglich war. 13 Unterschriften waren doppelt.

Von den verbleibenden 154 Unterschriften sind 94 von Personen geleistet worden, die den ORF-Beitrag entrichten, 56 stammen von Personen, die selbst keinen ORF-Beitrag entrichten, aber wahrscheinlich mit einer den ORF-Beitrag entrichtenden Person im gemeinsamen Haushalt wohnen. Vier Unterschriften wurden von Personen geleistet, die von der Entrichtung des ORF-Beitrags befreit sind.

2.3. Beschwerdegegenständlicher Sendungsbeitrag

Die Sendung „Aktuell nach eins“ vom 02.08.2024, die den verfahrensgegenständlichen Beitrag enthält, wurde um ab ca. 13:28 Uhr ausgestrahlt und im Anschluss für 30 Tage online unter ON.orf.at zum Abruf bereitgehalten.

Ab ca. 13:34:41 Uhr beginnt die Anmoderation des in Beschwerde gezogenen Beitrags.

Im Rahmen der Anmoderation führt der Moderator der Sendung „Aktuell nach Eins“, Stefan Gehrer, wie folgt aus:

„Das Coronavirus hat uns lange genug exzessiv beschäftigt. Jetzt will kaum mehr jemand was davon hören. Und doch gibt es dieses Virus natürlich noch. Nach wie vor kann es Fieber, Kopfweh, Halsschmerzen und so weiter verursachen. Das Wiener Abwasser-Monitoring zeigt eine Sommerwelle. Und seit kurzem ist der neue Impfstoff verfügbar, berichtet Florian Kobler.“

Danach beginnt der Bericht, der aus Ausführungen des Moderators des Beitrags, Florian Kobler, besteht. Diese werden mit Ausschnitten eines Interviews von Univ.-Prof. Ursula Wiedermann-Schmidt durchbrochen:

„Das Wiener Abwasser in den Kläranlagen spricht eine klare Sprache. Die ausgeschiedenen Coronaviren werden mehr. Die Kurve steigt an. Eher unerwartet, nicht erst im Herbst. Der neue Impfstoff ist jedenfalls schon da und knapp 7.800 Impfdosen sind von den Impf-Ordinationen bereits bestellt worden.“

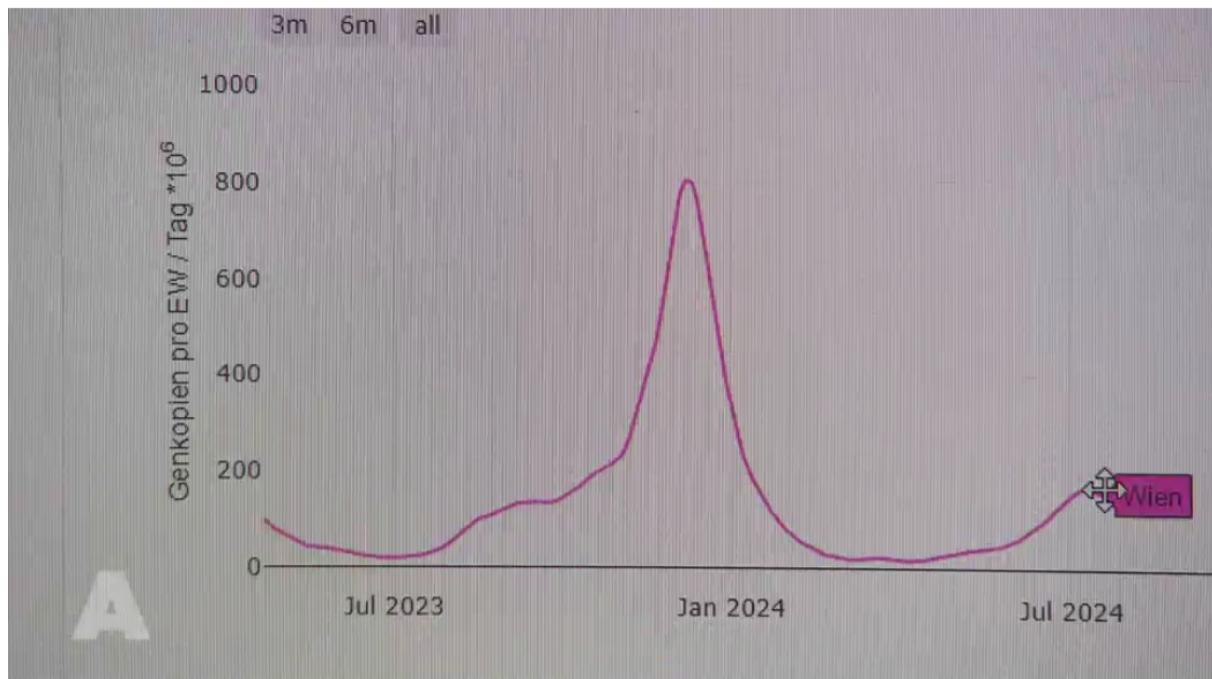


Abbildung 1: Screenshot der Sendung ab Minute 07:13 der vorgelegten Aufzeichnung, Verlaufsgrafik des Abwassermanagement

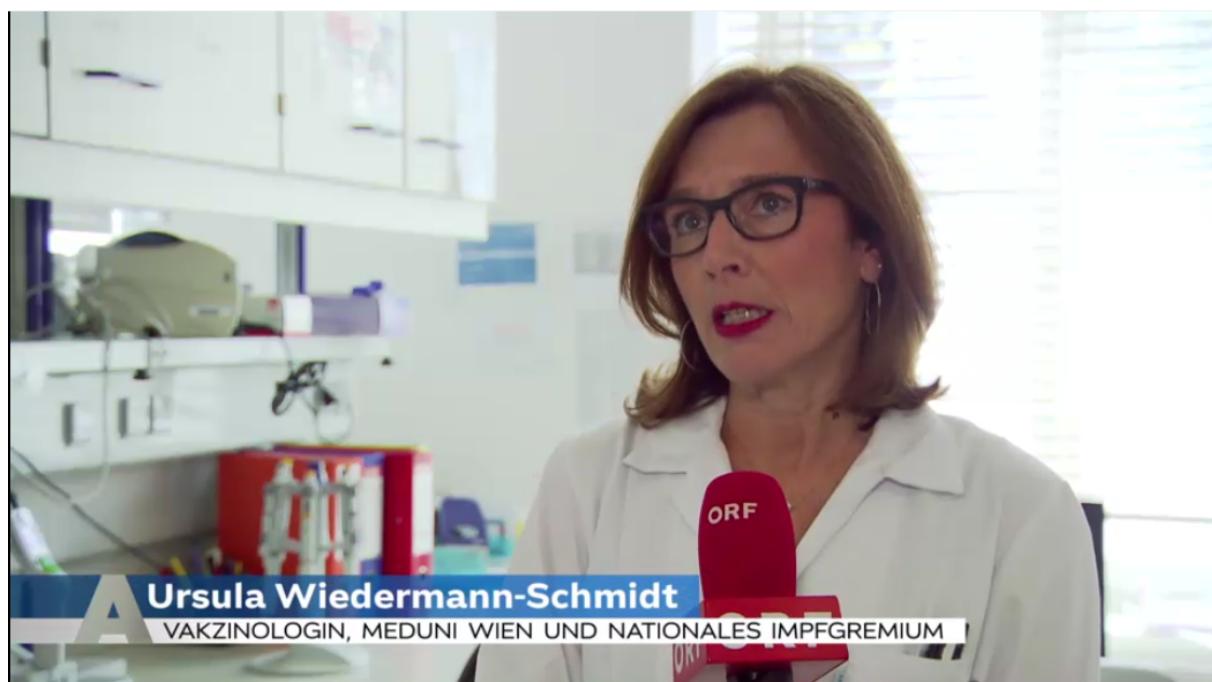
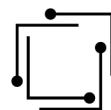


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Interview mit Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt ab Minute 07:24 der Aufzeichnung



Univ.-Prof. Ursula Wiedermann-Schmidt: „*Die Impfung wäre günstig für alle Risikopatienten, jetzt durchführen zu lassen. Mit Risikopatienten meine ich, sind die älteren Personen, Personen, die Grunderkrankungen haben, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Nierenerkrankungen, Krebspatienten.*“

Sprecher: „*Angeboten wird die Corona-Impfung in Wien in den Ordinationen von mehr als 200 Allgemeinmedizinerinnen und -medizinern. Wer nicht zur Risikogruppe gehört und sich impfen lassen möchte, kann sich noch Zeit lassen.*“

Univ.-Prof. Ursula Wiedermann-Schmidt: „*Die Empfehlung wäre da, dass man das dann vielleicht vor Schulbeginn macht, weil sicherlich die Anzahl von Infektionen deutlich steigen werden, wenn die Urlauber alle zurück sind und wieder Schule beginnt, beziehungsweise man wieder in den Räumen sich aufhält.*“

Sprecher: „*Neben Corona sind aktuell auch andere Viren im Umlauf, die grippale Infekte auslösen. Die derzeitige Sommer-Infektionswelle sei nicht ungewöhnlich, heißt es von der ÖGK. 52.400 Versicherte waren in der vergangenen Woche in Wien im Krankenstand. Wie viele Corona haben, ist unklar, da es nicht meldepflichtig ist. Die neueste Impfung ist übrigens gut wirksam, auch wenn mittlerweile schon wieder eine neue Variante im Umlauf ist.*“

Univ.-Prof. Ursula Wiedermann-Schmidt: „*Der Schutz von schweren Verläufen sehen wir, dass der sicherlich in der Regel an die zwölf Monate anhält. Deswegen ist auch für Risikopersonen die Empfehlung, dass sie etwa einmal im Jahr immer diese Impfung durchführen sollen.*“

Sprecher: „*Neben Hygiene sei auch die Maske wieder sinnvoll, so die Expertin. Risikopersonen und Reisende sollten sie mitnehmen. Auch in Urlaubsländern wie Italien, Spanien und Griechenland steigen die Corona-Fälle.*“

2.4. Daten- und Recherchegrundlagen des verfahrensgegenständlichen Beitrags

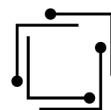
2.4.1. Abwassermanagement

Der Beschwerdegegner führte als Recherchegrundlagen hinsichtlich des Abwassermanagements die Informationsseite zum Abwassermanagement in Österreich inklusive der „Frequently Asked Questions“ (FAQ) und instruktiven Erläuterungen unter <https://abwassermanagement.at/>, dem dort Abrufbaren Factsheet https://abwassermanagement.at/docs/Fact_Sheet_NRZ.pdf und den Publikationen und Studien zum Abwassermanagement unter <https://abwassermanagement.at/publikationen/> an.

Das Nationale SARS-CoV-2-Abwassermanagement wird im Auftrag des BMSGPK durchgeführt und startete am 17.01.2022. Durchgeführt wird das Abwassermanagement von der Medizinischen Universität Wien, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Research Center for Molecular Medicine of the Austrian Academy of Sciences („CEMM“).

Das unter dem angeführten Link abrufbare Factsheet zum Abwassermanagement SARS-CoV-2 führt (soweit für das vorliegende Verfahren relevant) aus:

„Verfasserin: Nationale Referenzzentrale des BMSGPK¹ (Fußnote 1: Die Grundlagen für das Nationale SARS-CoV-2 Abwassermanagement des BMSGPK wurden im Rahmen des



Forschungsprojekts „Coron-A - Nachweis und Überwachung von SARS-CoV-2 Infektionen in Österreichs Bevölkerung mittels Abwasseranalysen“ [Mai 2020 – Juni 2021] erarbeitet. Coron-A wurde zum Großteil durch das BMLRT und das BMBWF, sowie von acht Bundesländern und dem Österreichischen Städtebund finanziert. Die Projektpartner:innen umfassten die AGES, die Medizinische Universität Innsbruck, die Technische Universität Wien, das Umweltbundesamt sowie die Universität Innsbruck [<https://www.coron-a.at/>])

[...]

Der abwasserepidemiologische Ansatz stellt eine zusätzliche, die Individualdiagnostik ergänzende Informationsquelle dar. Grundlage der Methode ist die Bestimmung der Gesamtmenge der in einer Region von der Bevölkerung ausgeschiedenen Viren durch Analyse einer am Zulauf zur Abwasserreinigungsanlage (ARA) gezogenen Probe. Das Abwassermonitoring dient primär einer kollektiv-orientierten Betrachtung. Es kann einfach, schnell, kostengünstig und zeitnah zeitliche Trends und regionale Unterschiede im Pandemiegesehen abbilden² (Fußnote 2: Daleiden, B. et al. 2022 *Wastewater surveillance of SARS-CoV-2 in Austria: development, implementation, and operation of the Tyrolean wastewater monitoring program. Journal of Water and Health* <https://doi.org/10.2166/wh.2022.218>) Die Möglichkeit einer Variantesurveillance ist ebenfalls gegeben³ (Fußnote 3: Amman, F. et al. 2022 *National-scale surveillance of emerging SARS-CoV-2 variants in wastewater* medRxiv 2022.01.14.21267633; doi: <https://doi.org/10.1101/2022.01.14.21267633>). Insbesondere in Zeiten niedriger Inzidenz und/oder reduzierter Testungen sowie in Zeiten hoher Inzidenz und der damit einhergehenden Überlastung von Testkapazitäten ist eine Überprüfung der Lagebeurteilung mittels Abwasserepidemiologie zweckdienlich.

[...]

Abwassermonitoring und Humantestungen stellen daher zwei sich ergänzende Instrumente der Pandemiebeobachtung und -bekämpfung dar.

Aufgrund eines zeitlichen Vorsprungs kann das Abwassermonitoring auch als Früherkennungssystem eingesetzt werden. Durch den Anstieg der Virenfracht kann frühzeitig ein potentieller Handlungsbedarf seitens der Behörden erkannt werden, und Pandemiemanagement-Maßnahmen begründet, vorbereitet und eingeleitet werden.

Die Virenfracht im Abwasser beginnt in der Regel einige Tage früher als die aus der Individualdiagnostik abgeleitete Inzidenz zu sinken. Daher kann die Abwasserepidemiologie auch einen wertvollen Beitrag zur Evaluierung der Wirksamkeit von Maßnahmen leisten.

Je breiter die regionale Verteilung bei den Abwasserreinigungsanlagen gewählt wird, desto besser lassen sich auch regionale Unterschiede auflösen und daraus regional begrenzte Maßnahmen begründen.

[...]

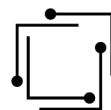


Grundlagen des Abwassermanitorings auf SARS-CoV-2

- **Beprobung:** Es handelt sich bezüglich der Humanpopulation um eine Vollerhebung und keine Stichprobenerhebung, da alle Personen im Einzugsgebiet der ARA erfasst werden. Die Abwasserepidemiologie erlaubt – unabhängig von einer individuellen Bereitschaft, an klinischen Teststrategien teilzunehmen, das Ausmaß des Infektionsgeschehens in diesem Gebiet durchgängig zu erfassen.
- **Stichprobe:** Da nur ein Teil des Abwassers untersucht werden kann, handelt es sich hinsichtlich des Abwasservolumens um eine Zufalls-Stichprobe. Bei einer mengenproportionalen 24h-Mischprobe ist diese als repräsentativ anzusehen. Zugleich geht damit eine Stichprobenvariabilität einher, die allerdings durch Messungen mit höherer zeitlicher Dichte reduziert werden kann.
- **Regionale Zuordnung und Eingrenzung:** Das abwasserbasierte Monitoring erlaubt regionale Zuordnungen. Dies gilt grundsätzlich für das Einzugsgebiet der jeweiligen Abwasserreinigungsanlage. Darüber hinaus sind aber auch vorgelagerte Probenahmen in Kanalteilsträngen möglich. Verdachtsorientierte Ad-hoc-Untersuchungen sind umsetzbar, erfordern aber eine logistische Flexibilität.
- **Zeitfaktor:** Mittels Abwassermanitoring lassen sich sehr zeitnah Informationen über die örtliche Verteilung und die zeitliche Entwicklung von SARS-CoV-2-Infektionen gewinnen. Die Daten aus dem Abwassermanitoring können einen Vorsprung von bis zu 7 Tagen gegenüber diagnostischen Tests haben². Die Erfahrungen zeigen, dass die Auswertung von Abwasserproben innerhalb von 12 bis 48 Stunden erfolgen kann. Die Zeitspanne zwischen dem Ende der Probennahme und dem Vorliegen eines interpretierbaren Analysenergebnisses hängt letztlich von der Probenlogistik, der Analysezeitdauer sowie der Datenlogistik ab.
- **Nachweisempfindlichkeit:** Jede:r Einwohner:in trägt zur Gesamtabwassermenge bei. Die Virenfracht stammt aber nur von einem Teil der Gesamtbevölkerung. Fremdwasser kann zu einer weiteren Verdünnung führen. Ergebnisse des Corona-Projektes^{1,2} weisen darauf hin, dass mit den derzeit etablierten Methoden in etwa eine virenausscheidende Person in 10.000 Personen detektiert werden kann.
- **Kosten:** Die Kosten für die Analyse einer Sammelprobe für ein Einzugsgebiet von z.B. 100.000 Einwohner:innen sind im Vergleich zu den Kosten für die Auswertung von 100.000 Einzeltestungen minimal.
- **Bevölkerungsabdeckung:** Mit einer überschaubaren Anzahl von gemonitorten Regionen kann eine relativ hohe Bevölkerungsabdeckung erreicht werden. Im Rahmen des Nationalen SARS-CoV-2 Abwassermanitoringprogramms werden mittels Probenahme an 24 ARAs rund die Hälfte der österreichischen Bevölkerung regelmäßig überwacht.

Nutzen und Stärke des Abwassermanitorings auf SARS-CoV-2

- **Abwasserbasierter Covid-Indikator:** Das Abwassermessergebnis liefert neben dem qualitativen Nachweis des Vorhandenseins von Virenfragmenten im untersuchten Abwasser (Warnung/Entwarnung) auch quantitative Informationen, aus denen sich Indikatoren ableiten lassen, die in Relation zur Anzahl an Virenausscheidern im untersuchten Einzugsgebiet stehen. Damit können so etwas wie „Fallzahlen“ aus den Messwerten abgeleitet werden, auf Basis derer eine Lageeinschätzung inklusive der Ableitung von zeitlichen und örtlichen Trends möglich ist.



- **Trendprognose:** Mittels Trendprognosen lässt sich abschätzen, ob ein abwasserbasierter Indikator innerhalb der nächsten Tage gleichbleiben, steigen oder sinken wird. Die Voraussetzung für solche kurzfristigen Prognosen ist eine zeitlich enge Messdichte. Die Prognosen gelten in erster Linie für das Einzugsgebiet der spezifischen ARA. Gibt es mehrere Messpunkte in einem überregionalen Gebiet (Bezirk, Bundesland, Bundesgebiet) können die Einzeltrends auch zu Gesamttrendprognosen verdichtet werden.
- **Pandemiemanagement:** Die mittels Abwassermonitoring generierten epidemiologischen Daten ermöglichen die frühzeitige Konzeption, Kommunikation, Begründung und Umsetzung von diversen Pandemiemanagement-Maßnahmen. Bei regional flächendeckendem Monitoring lassen sich verdachtsorientiert auch regionalspezifische Maßnahmen ableiten wie z.B. lokale Testinitiativen, Einschränkungen oder Lockerungen. Die Monitoringdaten können in Folge auch zur Beobachtung der Auswirkungen von Interventionen und Zielerreichungen eingesetzt werden.
- **Mutationen/Varianten:** Die gewonnenen Proben können zur Bestimmung von Virenmutationen/-varianten, inklusive der Ableitung von zeitlichen und örtlichen Trends genutzt werden.“

Dazu wird unter dem vom Beschwerdegegner angeführten Link betreffend SARS-CoV-2 auch eine Reihe von wissenschaftlichen Publikationen und Studien angeführt.

2.4.2. Impfung

Hinsichtlich der Impfstoffe verweist der Beschwerdegegner als Recherchegrundlage auf die Websites <https://www.gesundes-oberoesterreich.at/aktuelles-zur-covid-19-schutzimpfung-932.htm>, <https://www.gelbe-liste.de/coronavirus/erste-impfstoffbestellung-comirnaty-jn-1> und <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/covid-19-variantenimpfstoff.html>.

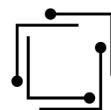
In dem Artikel, welcher unter <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/covid-19-variantenimpfstoff.html> abrufbar war, wurde ausgeführt:

„Angepasster COVID-19-Variantenimpfstoff in Österreich

Auffrischung insbesondere für Personen ab 60 Jahren weiterhin empfohlen

Wie auch in den Jahren zuvor hat die Europäische Arzneimittel Agentur (EMA) einen Variantenimpfstoff für die Impfung gegen COVID-19 empfohlen. Für die Saison 2024/25 fiel diese Empfehlung auf Impfstoffe, die gegen die JN.1-Variante gerichtet sind (Comirnaty von BioNTech/Pfizer). Die offizielle Zulassung durch die EU-Kommission erfolgte Anfang Juli.

Das Nationale Impfgremium (NIG) hat diese Impfempfehlung für Österreich geprüft. Wie bereits im Vorjahr wird für einen bestmöglichen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen allen Personen ab 12 Jahren eine Impfung mit den neuen JN.1-Impfstoffen empfohlen. Vor allem Personen ab 60 Jahren, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf aufweisen sowie medizinischem Gesundheitspersonal wird die Impfung besonders empfohlen. Auf persönlichen Wunsch ist die Impfung auch für Säuglinge und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensmonat möglich. Auch bisher ungeimpfte Personen gelten mit einer Impfung mit einem angepassten Variantenimpfstoff als ausreichend geschützt.



Impfstoff in Österreich bereits verfügbar

Die erste Lieferung der neu zugelassenen Variantenimpfstoffe umfasst 92.160 Dosen und ist bereits in Österreich eingetroffen. Im Laufe der kommenden Woche kann der Impfstoff von Impfstellen bestellt und verimpft werden. Insgesamt wurden für die Impfsaison 2024/25 1,2 Millionen Dosen bestellt. Diese wurden aus bestehenden Verträgen abgerufen.

Die Impfstoffe können wie gewohnt über den BBG e-Impfshop abgerufen werden. Zwischen Bestellung im BBG e-Impfshop und der Anlieferung an die späteren Lieferadressen werden drei Werkstage benötigt. Es ist jedoch auch möglich, einen späteren Wunschliefertermin auszuwählen. Die Impfungen sind bei zahlreichen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten verfügbar, teilweise auch bei öffentlichen Impfstellen von Städten und Gemeinden.“

Der Artikel unter <https://www.gelbe-liste.de/coronavirus/erste-impfstoffbestellung-comirnaty-jn-1> führt (soweit wesentlich) folgendes aus:

„Neuer COVID-19-Impfstoff für Omikron-Variante JN.1 bestellbar

[...]

Zulassung und Dosierungen

Comirnaty JN.1 ist seit Anfang Juli in der Europäischen Union zugelassen und kann sowohl für die Grundimmunisierung als auch für Auffrischimpfungen verwendet werden. Der Impfstoff steht in drei verschiedenen Dosierungen zur Verfügung.

[...]

Epidemiologische Lage und Impfempfehlungen

In Deutschland dominiert derzeit die Omikron-Sublinie JN.1, insbesondere die Unterlinien KP.3 und KP.2. Der neue an die Omikron-Variante JN.1 angepasste mRNA-Impfstoff von BioNTech/Pfizer bietet einen verbesserten Schutz vor den aktuell zirkulierenden Virus-Varianten.

Obwohl die Zahl schwerer Atemwegsinfektionen niedrig bleibt, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) besonders gefährdeten Gruppen eine jährliche Auffrischimpfung im Herbst. Dazu gehören Menschen ab 60 Jahren und Personen mit relevanten Grunderkrankungen.“

Im Artikel unter Websites <https://www.gesundes-oberoesterreich.at/aktuelles-zur-covid-19-schutzimpfung-932.htm> lautete es in den maßgeblichen Teilen:

„Auffrischimpfung/Booster

Nach stattgehabter Exposition (Infektion, Erkrankung, Impfung) wird daher allen Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr eine einmalige Impfung mit einem aktuellen Variantenimpfstoff, bevorzugt im Herbst, empfohlen. Besonderes Augenmerk gilt Personen mit einem erhöhten Erkrankungsrisiko (Personen > 60 Jahre, Schwangere, Personen mit Trisomie 21, Personen mit Grunderkrankungen, onkologische Patient:innen, Personen mit geschwächtem Immunsystem oder

Autoimmunerkrankungen, übergewichtige Personen mit einem $BMI \geq 30$, in Alten- und Pflegeheimen betreute Personen, Personen mit intellektuellen oder körperlichen Behinderungen in und außerhalb von Betreuungseinrichtungen) sowie im Gesundheitswesen tätige Personen.

Bei gesunden Personen wird ein Mindestabstand zur vorangegangenen Exposition von mindestens sechs, idealerweise zwölf Monaten empfohlen.

Bestimmte Risikopersonen (Personen > 60 , immunkompromittierte Personen) können auch schon nach vier Monaten geimpft werden. Dieser Mindestabstand sollte nicht unterschritten werden.“

2.4.3. Interviewpartnerin

Als Interviewpartnerin diente Univ.-Prof. Dr. Ursula Wiedermann-Schmid, MD, PhD, MSc. Diese ist Professorin für Vakzinologie und Vorständin des Zentrums für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie an der Medizinischen Universität Wien. Darüber hinaus ist sie leitendes Mitglied des Nationalen Impfgremiums, dessen Vorsitz sie von 2020 bis 2022 innehatte. Sie ist auch Mitglied der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim RKI in Deutschland.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Entrichtung des ORF-Beitrags durch den Beschwerdeführer und die die Beschwerde unterstützenden Personen beruhen auf dem Schreiben der OBS vom 18.10.2024.

Die Feststellungen zur gegenständlichen Sendung beruhen auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen.

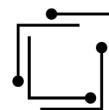
Die Feststellungen zu den Daten- und Recherchegrundlagen der gegenständlichen Sendung beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen des Beschwerdegegners sowie den im Rahmen der Feststellungen unter Punkt 2.4.1. und 2.4.2. angeführten Websites (Einsichtnahme vom 05.02.2025).

<https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/covid-19-variantenimpfstoff.html> ist nunmehr unter dem Link <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/Archiv-2024/covid-19-variantenimpfstoff.html> abrufbar.

<https://www.gesundes-oberoesterreich.at/aktuelles-zur-covid-19-schutzimpfung-932.htm> sind nicht mehr abrufbar, weswegen am 05.02.2025 eine Einsichtnahme in die Website mit Hilfe der sogenannten „Wayback Machine“ unter <https://web.archive.org/> vorgenommen wurde.

<https://www.gesundes-oberoesterreich.at/aktuelles-zur-covid-19-schutzimpfung-932.htm> ist dort unter dem Link <https://web.archive.org/web/20240301034700/https://corona.ooe.gv.at/aktuelles-zur-covid-19-schutzimpfung-932.htm> abrufbar.

Die Feststellungen zur Interviewpartnerin, Univ.-Prof. Dr. Ursula Wiedermann-Schmidt, beruhen auf dem Vorbringen im Rahmen der Stellungnahme des Beschwerdegegners sowie einer behördlichen Einsichtnahmen in die Website der STIKO, angesiedelt beim RKI, unter



https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Impfen/Staendige-Impfkommission/Mitgliedschaft/Mitglieder/Profile/Wiedermann-Schmidt_Profil.html?nn=16779498 und der Medizinischen Universität Wien unter https://www.meduniwien.ac.at/web/forschung/researcher-profiles/researcher-profiles/detail/?res=ursula_wiedermann-schmidt&cHash=b9a570b7254a84a0cd2dc5ce3326b987.

Für die getroffenen Feststellungen war die Abhaltung der beantragten mündlichen Verhandlung vor der KommAustria nicht erforderlich. Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen Sendung ist unstrittig, auch wurden die vorgelegten Recherchegrundlagen dem Grunde nach nicht bestritten. Bestritten wurde lediglich die Auswahl (und Vollständigkeit) der Recherchegrundlagen und der Interviewpartner sowie die Richtigkeit der daraus gezogenen Schlussfolgerungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Soweit die Beschwerde auch die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G zur kommerziellen Kommunikation (§ 13 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 16 Abs. 1 ORF-G) durch den in Beschwerde gezogenen Beitrag behauptet, ist sie aus Gründen der abweichenden Zuständigkeit zu deren Behandlung Gegenstand eines gesonderten Verfahrens (vgl. § 13 Abs. 3 Z 13 und § 13 Abs. 4 Z 1 lit. b KommAustria-Gesetz [KOG], BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024).

4.2. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten auszugsweise wie folgt:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag“

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;

[...]

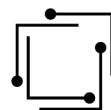
5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;

[...]

14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.

[...]

(2) [...]



(3) Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Die Jahres- und Monatsschemata des Fernsehens sind so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20 bis 22 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen. Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks zu achten. Die Qualitätskriterien sind laufend zu prüfen.

(4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität

zu sorgen.

[...].“

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. (1) – (2) [...]

(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

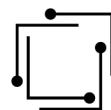
(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(8) [...]

(9) Der Österreichische Rundfunk hat im Dienst von Wissenschaft und Bildung zu stehen.

(10) [...].“



„Rechtsaufsicht“

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. [...]

b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie

[...]

(2) [...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) [...].“

„Entscheidung“

§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) – (3) [...]

(4) Die Regulierungsbehörde kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder in welchem Online-Angebot diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.“

Die KommAustria entscheidet demnach über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G unter anderem auf Grund von sogenannten „Popularbeschwerden“ nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G. Zu prüfen ist zunächst, ob die diesbezüglichen Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind.

4.3. Beschwerdevoraussetzungen

4.3.1. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerde auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G und hat dazu eine Liste mit 170 Unterschriften vorgelegt, wovon laut Auskunft der OBS zumindest 154 Personen entweder den ORF-Beitrag entrichten, von dieser befreit sind oder mit einer Person, die den ORF-Beitrag entrichtet oder von diesem befreit ist, im gemeinsamen Haushalt leben (vgl. Punkt 2.2.).

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags



verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird.

Der Beschwerdeführer entrichtet den ORF-Beitrag und seine Beschwerde wird von mehr als 120 weiteren, den ORF-Beitrag entrichtenden oder von diesem befreiten Personen bzw. von Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt.

Somit ist die Beschwerdevoraussetzung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G erfüllt.

4.3.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Beschwerden sind gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung des ORF-G, einzubringen. Der fristauslösende Zeitpunkt der behaupteten Verletzung ist bei Fernseh- und Hörfunksendungen jedenfalls ihre Ausstrahlung und bei Online-Angeboten ihre (erstmalige) Bereitstellung. Dies bedeutet, dass Beschwerden hinsichtlich Online-Angeboten spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tag der Bereitstellung des Inhalts eingebracht werden müssen.

Der inkriminierte Sendungsbeitrag wurde am 02.08.2024 aufgestrahlt und war danach für 30 Tage, sohin bis zum 01.09.2024 auf on.ORF.at abrufbar.

Die Beschwerde wurde am 11.09.2024 zur Post gegeben und ist somit rechtzeitig.

4.4. Zur behaupteten Verletzung des Objektivitätsgebots

Der Beschwerdeführer beanstandet im Wesentlichen, dass die im inkriminierten Sendungsbeitrag verbreiteten Informationen nicht sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft geprüft und unrichtig gewesen seien. Die Aussagen der Interviewpartner seien nicht kritisch hinterfragt worden. Die Kommentare und Analysen beruhen auf verzerrenden Darstellungen und Halbwahrheiten, die das Ziel hätten, die Bevölkerung zu einer Impfung zu verleiten. Der Beschwerdeführer sieht dadurch die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7 ORF-G verletzt.

4.4.1. Allgemeines

Nach ständiger Rechtsprechung des VfGH ist jede zulässige Darbietung des Beschwerdegegners den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk (und somit § 1 Abs. 3 ORF-G) unterworfen (vgl. VfSlg. 10.948/1986, VfSlg. 13.843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Daher sind auch nicht expressis verbis in § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten vom Objektivitätsgebot mitumfasst.

Aus dem Einleitungssatz zu § 4 ORF-G („Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote“) ergibt sich, dass sich der öffentlich-rechtliche Kernauftrag neben den Rundfunkprogrammen auch auf die Online-Angebote des Beschwerdegegners bezieht. Ebenso finden die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Rundfunkprogramme und Online-Angebote Anwendung (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR 24. GP). Der verfahrensgegenständliche Beitrag unterliegt damit auch in Hinblick auf seine Bereithaltung unter <http://on.ORF.at> denselben Anforderungen wie im Hinblick auf seine Ausstrahlung im Fernsehen (§ 18 Abs. 1 ORF-G; vgl. dazu *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 55 f und 144 f).



Je nach konkreter Art der Sendung treffen den Beschwerdegegner jedoch unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg 17.082/2003).

Nach den Vorschriften des ORF-G verlangt die gebotene objektive Berichterstattung durch den Beschwerdegegner (vgl. § 1 Abs. 3 ORF-G) somit, dass Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 1 ORF-G), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (§ 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des ORF unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (§ 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G). Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteiisch und objektiv zu sein, und alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Nachricht und Kommentar sind deutlich voneinander zu trennen (§ 10 Abs. 5 ORF-G). Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen (§ 10 Abs. 7 ORF-G) (VwGH 30.06.2015, Ro 2014/03/0026, mwN).

Der Begriff der Objektivität gemäß § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G ist nach der Rechtsprechung des VwGH als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebetenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002; BKS 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären beispielsweise Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht (VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg 13.338/1993).

4.4.2. Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis 3 ORF-G

Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G je nach Art der Sendung unterschiedlich sind, ist zunächst zu klären, um welche konkrete publizistische Gattung es sich beim beschwerdegegenständlichen Sendungsbeitrag und bei der – vom Beschwerdeführer ebenfalls inkriminierten – Anmoderation handelt.

Nach Auffassung der KommAustria ist der gegenständliche Beitrag Teil einer Nachrichtensendung und daher ebenso als Nachricht einzustufen. Er hat daher den Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 1



ORF-G zu entsprechen. Der Beschwerdegegner hat demnach bei seiner diesbezüglichen Gestaltung für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen zu sorgen.

Die Anmoderation ist dagegen nach § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G („Moderationen“) zu beurteilen.

4.4.3. Zu den behaupteten Verletzungen

4.4.3.1. Themenfeld Abwassermonitoring

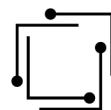
Die Beschwerde bekämpft zunächst jene Aussagen in der Anmoderation und im inkriminierten Beitrag, die sich auf die Abwassertests beziehen. Der Beschwerdeführer behauptet in diesem Zusammenhang im Wesentlichen, dass der Beschwerdegegner im gegenständlichen Sendungsbeitrag Informationen über den Wirkmechanismus von PCR-Tests und die Tauglichkeit von Abwassertests unterschlagen und dadurch weder vollständig noch objektiv informiert habe.

Dazu ist zunächst auszuführen, dass zufolge der Rechtsprechung die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen, erfordert (vgl. VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, 611.901/0002-BKS/2010). Der BKS hat zu § 10 Abs. 5 2. Satz ORF-G ausgeführt: „*§ 10 Abs. 5 Satz 2 ORF-G verpflichtet bei Nachrichten und Berichten zur sorgfältigen Überprüfung auf Wahrheit und Herkunft. Hierbei handelt es sich um einen tragenden Grundsatz für die ‚journalistische‘ Tätigkeit nach dem ORF-G. [...] Auf Grund der ‚Pflichten und Verantwortung‘, die der Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung immanent sind, steht der Schutz, der Journalisten in Bezug auf die Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse durch Art. 10 EMRK gewährleistet wird, unter dem Vorbehalt, dass sie im guten Glauben und auf einer richtigen Tatsachengrundlage tätig werden und zuverlässige sowie präzise Informationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der journalistischen Berufsethik liefern. Nicht nur haben die Medien die Aufgabe, solche ‚Informationen und Ideen‘ zu verbreiten, die Öffentlichkeit hat auch ein Recht, sie zu empfangen. Ansonsten wäre die Presse nicht in der Lage, ihre zentrale Funktion als ‚public watchdog‘ zu erfüllen. Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln‘. Diese Freiheit umfasst unter anderem Art und Umfang der Recherche sowie die Beurteilung der erhobenen Tatsachenlage. Es handelt sich insofern um eine ‚gebundene Freiheit‘ als der journalistische Mitarbeiter die Regeln des professionellen, journalistischen Arbeitens zu beachten hat (vgl. Wittmann, Rundfunkfreiheit 224)“ (BKS 25.02.2013, 611.806/0004-BKS/2013).*

Die Regulierungsbehörde ist (nur) verpflichtet, zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner den von ihm gestalteten Bericht ausreichend recherchiert hat. Dies bedeutet, dass sich die darin getroffenen Aussagen aus den Recherchequellen ergeben müssen (vgl. BVwG 04.07.2017, W157 2117445, mwN).

Es ist also im Folgenden der Frage nachzugehen, ob die im gegenständlichen Sendungsbeitrag bereitgestellten Informationen über das Abwassermonitoring ihre Deckung in den vom Beschwerdegegner angeführten Recherchequellen finden.

Die vom Beschwerdegegner hierzu angeführten Recherchequellen sind im Wesentlichen die Website des vom BMSGPK in Auftrag gegebenen Abwassermonitorings und die dort angeführten



wissenschaftlichen Studien und Grundlagen. Sämtliche Informationen, die im inkriminierten Beitrag zum Abwassermanagement und den daraus abgeleiteten Erkenntnissen zum Anstieg von SARS-CoV-19 Infektionen vermittelt wurden, finden in diesen Recherchequellen Deckung. Die Website des österreichischen Abwassermanagements stellt auch eine vertrauenswürdige, offizielle und wissenschaftlich fundierte Quelle hinsichtlich der abgebildeten Daten und den wiedergegebenen Informationen dar.

Festzuhalten ist auch, dass Sache des gegenständlichen Verfahrens der Beitrag in jener Form und mit jenem Inhalt ist, wie er vom Beschwerdegegner ausgestrahlt wurde. Thema dieses Beitrags waren die Ergebnisse des Abwassermanagements und die daraus gezogenen Schlüsse hinsichtlich der Infektionszahlen mit dem COVID-19-Virus sowie kurze Informationen über die Corona-Impfung, besonders für Risikopatienten.

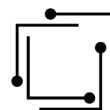
Vor dem Hintergrund des Beitragsthemas, das gerade keine vertiefte Beschäftigung mit der verwendeten wissenschaftlichen Methode hinter den Abwassertests erwarten lässt, sondern lediglich einen Überblick über die Einschätzung der Infektionslage (und die daraus resultierende Empfehlung der Wissenschaftlerin Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt), verpflichtet das Objektivitätsgebot den Beschwerdegegner nicht, allenfalls bestehende Kritikpunkte an der Methode der Virenmessung über Abwassermanagement umfassend zu referieren.

Wie bereits erwähnt, haben Moderationen den Anforderungen des § 4 Abs. 5 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 ORF-G zu genügen und insbesondere sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. Somit ist auch bei Anmoderationen eines Beitrags jedenfalls der Objektivitätsgrundsatz zu wahren (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Sachlichkeit bzw. Objektivität im Rahmen des § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G ebenfalls nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelt sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass bei Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (vgl. BKS 17.11.2008, 611.968/0005-BKS/2008; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074 mwN).

Wie dargestellt geht aus den zulässigerweise für den Beitrag herangezogenen Quellen hervor, dass mittels Messung der Abwasserwerte Aussagen über und Rückschlüsse auf die Virenlast in Österreich und Wien getroffen werden können. Damit ist aber auch die Verwendung des Begriffs „Sommerwelle“ in der Anmoderation im Gesamtkontext nicht zu beanstanden und es bestand keine Verpflichtung, diese durch weitere Informationen über die Anzahl der erkrankten Personen oder die Schwere der jeweiligen Erkrankungen zu ergänzen.

In diesem Zusammenhang ist auch hinsichtlich der Formulierung „Das Coronavirus hat uns lange genug beschäftigt“ in der Anmoderation festzuhalten, dass es notorisch ist, dass das Coronavirus



seit langem Gegenstand breiter Berichterstattung war bzw. ist. Dass der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine andere Schwerpunktsetzung (im Hinblick auf die konkreten Ursachen für die „lange Beschäftigung“) gewünscht hätte, ist aufgrund der eingangs zitierten Rechtsprechung (vgl. erneut VfSlg 13.338/1993) ebenfalls unerheblich.

Zusammengefasst ist somit nicht zu erkennen, dass der Beschwerdegegner zum Thema des Abwassermanagements unvollständig oder subjektiv informiert hat. Auch ein allfälliges Unterbleiben einer sorgfältigen Prüfung der Nachrichten auf Wahrheit und Herkunft kann nicht erkannt werden.

4.4.3.2. Themenfeld Impfung

Der zweite zentrale Kritikpunkt betrifft das im inkriminierten Beitrag angesprochene Thema der Impfung bzw. das Fehlen von Informationen zu deren „Schadwirkungen“.

Der Beitrag beruht hierzu auf einem mit Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt geführten Interview und den im Rahmen der Feststellungen wiedergegebenen Quellen.

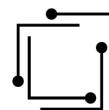
Nach der dargestellten Rechtsprechung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993). Nichts anderes kann im gegenständlichen Fall des Nachrichtenbeitrags über die (damals) jüngsten Ergebnisse des Abwassermanagements, dem Interview mit Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt und der von ihr ausgesprochenen Impfempfehlung gelten.

Insofern geht das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass über die (fehlende) Wirksamkeit der Corona-Impfung und deren – vom Beschwerdeführer so bezeichneten – „Schadwirkungen“ zu berichten gewesen wäre ebenso ins Leere wie jenes über die (mangelnde) Eignung von Abwassermanagement sowie von PCR-Tests.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdegegner in diesem Zusammenhang über das Erfordernis der Impfaufklärung und deren Protokollierung hätte berichten müssen, trifft dieses doch, wie in der Beschwerde selbst dargestellt, ausschließlich den jeweiligen Impfarzt und könnte insofern durch die geforderte mediale Berichterstattung weder ersetzt noch ergänzt werden.

Dass der Beschwerdeführer dem gegenständlichen Themenkomplex andere Schwerpunkte zuschreibt als der Beschwerdegegner und eine andere als die vom Beschwerdegegner vorgenommene Berichterstattung bevorzugen würde, ändert nichts an dem Umstand, dass die Auswahl und Gewichtung der Themen ein wesentlicher Bestandteil des zulässigen Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners gemäß Art. 10 EMRK ist.

Zufolge der Rechtsprechung des VfGH ist das allgemeine Objektivitätsgebot im Sinne des § 4 Abs. 5 ORF-G differenziert zu sehen, je nachdem welche Stellung demjenigen, der Kommentare, Stellungnahmen oder Sachanalysen vornimmt, in Bezug auf den ORF zukommt. Erfolgt ein Kommentar oder eine Stellungnahme bzw. Sachanalyse von einer Person, die von den Sendungsverantwortlichen zu einer solchen Beurteilung in der Sendung eingeladen wird, die aber selbst in die redaktionelle Verantwortung nicht eingebunden ist, also in diesem Sinn von einem vom Beschwerdegegner unabhängigen Dritten, so bemisst sich die (Auswahl-)Verantwortung des Beschwerdegegners gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G insbesondere unter Vielfaltsgesichtspunkten.



Handelt es sich demgegenüber um unmittelbar dem Beschwerdegegner zuzurechnende, weil redaktionell verantwortliche Personen, trifft den Beschwerdegegner insbesondere die (Inhalts-)Verantwortung nach § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G. Dabei kommt es auf die Beurteilung der jeweils in Rede stehenden Äußerungen in ihrem Gesamtzusammenhang im Hinblick auf Art und Inhalt der betreffenden Sendung und das Thema an, zu dem im Konkreten Kommentar und Sachanalyse erfolgen, wobei die durch Art. 10 EMRK geschützte journalistische Gestaltungs- und Meinungsäußerungsfreiheit immer zu berücksichtigen ist (VfSlg. 20.247/2020).

Unstrittig ist, dass es sich bei der interviewten Personen Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt um keine journalistische Mitarbeiterin des Beschwerdegegners handelt, die in die Redaktion der Nachrichtensendung eingebunden ist und für diese Sendung bzw. den inkriminierten Sendungsbeitrag redaktionelle Verantwortung trägt. Die monierten Äußerungen, die im Zuge des Interviews getätigt wurden, sind daher inhaltlich nicht dem Beschwerdegegner zuzurechnen.

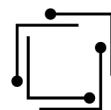
In Hinblick auf die Auswahlentscheidung ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass die Frage der Auswahl von Auskunftspersonen und Experten zu bestimmten Themen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, Sache des Beschwerdegegners ist, nach welchen journalistischen Kriterien die interviewten Personen ausgewählt werden. Maßstab ist dabei vor allem das behandelte Thema und das aktuelle Umfeld der Sendung. (BVwG 05.10.2018, W120 2102408-1/4E; VfSlg. 20.427/2020). Eine gewisse inhaltliche, unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Objektivitätsgebotes des § 4 Abs. 5 ORF-G wahrzunehmende Verantwortung für Kommentare und Stellungnahmen durch Dritte im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G trifft den Beschwerdegegner aber insoweit, als gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G alle Sendungen, mithin auch Kommentare und Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, die Menschenwürde und die Grundrechte anderer zu achten haben (vgl. auch § 10 Abs. 6 ORF-G). Weiters stellt § 10 Abs. 7 ORF-G an Kommentare und Analysen gewisse Anforderungen an die Sachlichkeit und nachvollziehbare Tatsachenbasiertheit (VfSlg. 20.427/2020).

Die Regulierungsbehörde ist damit nur verpflichtet zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner hinsichtlich der beschwerdegegenständlichen Äußerungen Dritter seiner (Auswahl-)Verantwortung nachgekommen ist und die inhaltliche Verantwortung wahrgenommen hat. Dieser Auswahlverantwortung hat der Beschwerdegegner durch die Einladung von Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt hinreichend Rechnung getragen.

Zu deren Auswahl als Interviewpartnerin ist festzuhalten, dass die Auswahl von Interviewpartnern dem Beschwerdegegner obliegt und ihm hierbei ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt, nach welchen journalistischen Kriterien die interviewten Personen ausgewählt werden.

Frau Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt ist Professorin für Vakzinologie und Vorständin des Zentrums für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie an der Medizinischen Universität Wien und Mitglied des NIG und der STIKO beim RKI. Die Auswahl dieser als Interviewpartnerin und Informationsquelle für die Frage von Impfungen und deren Empfehlung ist daher journalistisch und sachlich begründet und somit vor dem Hintergrund des Inhalts des Sendungsbeitrags nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Themas „Auffrischimpfungen“ und der Empfehlung für eine Impfung – insbesondere auch für die sogenannte Risikogruppe, welche Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt auch



definiert – stützt sich der Beitrag auf Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt und ihre Aussagen im Rahmen der Interviewausschnitte.

Nach der dargestellten Rechtsprechung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338, mwN).

Im Rahmen der Beschwerde werden die Aussagen von Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt zur Impfung und die Wirksamkeit der Impfung generell weitwendig in Frage gestellt und ausgeführt, dass diese kritisch zu hinterfragen gewesen wären.

Zu prüfen verbleibt daher, ob der Beschwerdegegner es verabsäumt hat, Äußerungen von Frau Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt, die ihm nicht als „eigener Kommentar“ zuzurechnen sind, kritisch zu hinterfragen.

Grundsätzlich besteht, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bereits mehrfach festgehalten hat (siehe EGMR 14.12.2006, Verlagsgruppe News GmbH, Appl. 76.918/01, NL 2006, 311 [Z 33]; 14.2.2008, July and Sarl Libération, Appl. 20.893/03 [Z 71]; 4.12.2018, Magyar Jeti Zrt, Appl. 11.257/16, NLMR 2018, 539 [Z 80]), keine Verpflichtung eines Journalisten, sich vom Inhalt einer Äußerung eines Dritten, die er in Form einer Stellungnahme oder eines Zitates wiedergibt oder die er in einer Interviewsituation als Antwort erhält, in dem Sinn „zu distanzieren“, dass der Journalist Aussagen des Dritten bzw. seines Gegenübers relativieren müsste, weil sie „verletzen, schockieren oder beunruhigen“. Auch nach dem spezifisch für den Beschwerdegegner geltenden Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 Z 3 ORF-G ist ein journalistischer Mitarbeiter, etwa ein Moderator einer Nachrichtensendung wie im vorliegenden Zusammenhang, nicht gehalten, Aussagen seines Interviewpartners über Dritte laufend zu bewerten und gegebenenfalls zu relativieren. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass ein interviewender Moderator in Wahrnehmung seiner journalistischen Funktion kritisch nachfragt und einer pointierten Meinung des Interviewpartners andere Meinungen oder auch seine eigene entgegensetzt. Er ist dazu aber durch das Objektivitätsgebot nicht verpflichtet. Eine Reaktionsnotwendigkeit kann sich aus dem Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G nur in besonderen Konstellationen ergeben. So etwa im Hinblick auf das Gebot der angemessenen Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen im Sinne des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G, wenn angesichts der Zusammensetzung etwa einer Gesprächsrunde in einer Sendung oder auch eines Einzelinterviews darauf hinzuweisen ist, dass Dritte, über die entsprechend wertende Aussagen abgegeben werden, nicht anwesend sind und daher nicht reagieren können (VfGH 10.10.2020, E 2281/2020, VfSlg. 20.247/2020).

Eine solche Konstellation liegt im gegenständlichen Fall jedoch nicht vor. Insbesondere bezogen auf die – durchaus sehr lapidaren – Ausführungen zur Impfung von Frau Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt, bestand insbesondere angesichts des Umfangs und des (fehlenden) Tiefgangs des verfahrensgegenständlichen Beitrags (wozu wiederum darauf hinzuweisen ist, dass nach der oben zitierten Rechtsprechung insbesondere auch die Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse allein Sache des Beschwerdegegners ist) keine Reaktionsnotwendigkeit des Beschwerdegegners.



Sofern der Beschwerdeführer weitwendig ausführt, dass die Aussage von Univ.-Prof. Dr. Wiedermann-Schmidt, dass eine Impfung vor Schulbeginn sinnhaft wäre, da dann die Anzahl der Infektionen deutlich steigen werde, ebenso verfehlt sei wie deren Empfehlung zur „Maske“, so ist erneut darauf hinzuweisen, dass diese Aussage klar Univ.-Prof. Wiedermann-Schmidt zuzuordnen ist und diese – wie bereits oben ausgeführt – als zuverlässige Quelle herangezogen werden konnte.

4.4.4. Zusammenfassung

Soweit die Beschwerde näher bezeichnete Verletzungen des Objektivitätsgebots behautet, war sie somit gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 bis Z 3, § 10 Abs. 5, Abs 6 und Abs. 7 ORF-G als unbegründet abzuweisen.

4.5. Zur behaupteten Verletzung programmgestalterischer Aufträge

Darüber hinaus bringt die Beschwerde auch vor, der Beschwerdegegner habe im inkriminierten Beitrag in einer wichtigen sozialen Frage nicht umfassend informiert, bei der Vermittlung von Wissenschaft nicht alle für den Teilbereich relevanten Erkenntnisse berücksichtigt, wesentliche Aspekte im Zusammenhang mit seiner Informationspflicht zu Themen der Gesundheit nicht berücksichtigt und weder umfassend noch ausgewogen oder mit hoher Qualität berichtet. Dadurch habe der Beschwerdegegner § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5, Z 14 und Z 17, § 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF G verletzt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass es sich dabei durchwegs um Zielbestimmungen handelt.

§ 4 Abs. 1 ORF-G nennt eine Vielzahl programmgestalterischer Ziele, die in einem differenzierten und ausgewogenen Gesamtangebot – sohin im Rundfunkprogramm und auch in den Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f ORF-G – ihren Ausdruck finden sollen und umschreibt solcherart den Gestaltungsspielraum, der dem Beschwerdegegner bei Umsetzung des Programmauftrags zukommt, final (vgl. VfSlg 16.911/2003).

Dies führt gemäß der Spruchpraxis des VwGH allerdings nicht dazu, dass der Beschwerdegegner verpflichtet wäre, Sendungen mit bestimmten Inhalten in sein Programm bzw. Angebot aufzunehmen oder beizubehalten. Vielmehr liegt es in seinem Gestaltungsspielraum zu entscheiden, auf welche Art und Weise der Programmgestaltung er den erwähnten Zielsetzungen entspricht. Die Gesamtheit der Programme und Angebote des Beschwerdegegners muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 ORF-G bei der Programmgestaltung maßgeblich waren, nicht aber müssen bestimmte Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden (vgl. VwGH 21.04.2004, 2004/04/0009; VwGH 24.03.2015, 2013/03/0064; BKS 07.09.2011, 611.994/0003-BKS/2011; Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 56).

Der öffentlich-rechtliche Kernauftrag des § 4 Abs. 1 ORF-G enthält somit keine näher konkretisierten Verpflichtungen, sondern Zielbestimmungen für die Gestaltung der Rundfunkprogramme und Online-Angebote des Beschwerdegegners. Daraus folgt für die gegenständliche Fragestellung, dass die in § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5, Z 14 und Z 17 ORF-G erwähnten Ziele auch für das öffentlich-rechtliche Angebot des Beschwerdegegners (lediglich) als Richtschnur dienen und dieses in seiner Gesamtheit über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen muss, dass die erwähnten Zielsetzungen bei dessen Gestaltung maßgeblich waren. Nichts anderes gilt auch für die in § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF-G genannten Ziele.



Auch § 4 Abs. 4 ORF-G ist als programmatische Leitlinie des Programms zu verstehen (vgl. BKS 06.09.2004, 611.928/0008-BKS/2004, RfR 2007, 39), ebenso wie unzweifelhaft auch die Anforderung der „Ausgewogenheit“ nach § 4 Abs. 3 ORF-G.

Ob sich der Beschwerdegegner bei der Gestaltung des gegenständlichen Sendungsbeitrags von den Zielen des Kernauftrags leiten hat lassen, kann somit nur über einen längeren Zeitraum betrachtet und nicht allein anhand des gegenständlichen Sendungsbeitrags eines Sendetages beurteilt werden.

Dass der Beschwerdegegner gegen die genannten Zielbestimmungen über einen längeren Zeitraum gesehen verstoßen hätte, wurde vom Beschwerdeführer im konkreten Fall allerdings nicht einmal behauptet.

Da das Beschwerdevorbringen in diesem Punkt daher gänzlich unsubstantiiert blieb, konnte die Beschwerde auch durch ihre Bezugnahme auf die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, Z 5, Z 14 und Z 17, § 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 ORF-G gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 3 ORF-G keine Gesetzesverletzung aufzeigen.

4.6. Zum Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung vor der KommAustria

Der Beschwerdeführer beantragte zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

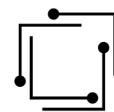
Es steht grundsätzlich im Ermessen der Behörde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen (siehe z.B. VwGH 28.04.2008, 2005/12/0268, zu § 39 Abs. 2 AVG). Die Behörde muss sich dabei von den Kriterien der Verfahrensökonomie leiten lassen (§ 39 Abs. 2 letzter Satz AVG). Aus Sicht der KommAustria kommt im vorliegenden Fall einer mündlichen Verhandlung auch für die vorgenommene rechtliche Beurteilung (zur Sachverhaltsfeststellung siehe bereits oben im Rahmen der Beweiswürdigung) keine Bedeutung zu.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.684.669-11-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“,



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 08.04.2025

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)